

»Dee Rothuisspatze«

Nu senn mern vierlaifig los, Madilde, dä eleng Frost. Doa honn dee Hei- zunge em dee Wett ge- schnorrt. Jeden Morre bä- im Schnäi scheppe hadd mer kalle Hänge on Föss.

Enner hodd dos nisch uisgemoacht, Max: Däre klenne Carlotta, dee es bäi 20 Groad Minus off em Parkplatz von de Hifäller Klinik geborn worn, weil se es so eilig hadd.

Dee hadd en hoarte Start ins Lawe, Madilde. Em so besser es es, des es ihr on ihrn Eltern good geht.

Für blinde Menschen

HÜNFELD. Die Teilhabe- beratung EUTB Fulda und Hersfeld-Rotenburg bietet mobile Beratungen für sehbehinderte und blinde Menschen an. Kontakt: Telefon (0661) 96090810, E-Mail fulda@bsbh-teilhabeberatung.org oder Post Kothenbachweg 2, 36041 Fulda.

Breite Einmütigkeit in der letzten Sitzung

Stadtverordnete berieten über Digitalisierungskonzept und Studie für ehemalige Klostersgärtnerei

HÜNFELD. Es war die letzte Stadtverordnetenversammlung der laufenden Periode. Am 14. März wird in Hünfeld gewählt.

Stadtverordnetenvorsteher Berthold Quell nahm dies zum Anlass, Bilanz der zu- rückliegenden fünf Jahre zu ziehen. Die Stadtverordne- ten haben sich zu 32 Sitzun- gen mit 563 umfangreichen Tagesordnungspunkten ge- troffen. Vorausgegangen sind den Sitzungen Kommis- sions-, Ausschuss- und Frak- tionsberatungen. Er band auch die Ortsbeiräte und die sachkundigen Einwohner in den Kommissionen in seine Dankesworte ein.

Die viele Arbeit habe sich si- cher gelohnt, betonte Quell, wenn man sich die vergan- genen fünf Jahre vergegen- wärtige. Neben Haushalts- und Bebauungsplänen, Ge- bühren sowie Nutzungsor- dnungen wurden in den zu- rückliegenden fünf Jahren zahlreiche wichtige Vorha- ben auf den Weg gebracht.

Beispielhaft nannte er die Aufhebung der Straßenbei- tragssatzung, den Neubau einer Kindertagesstätte und



Mit Abstand und Maske berieten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in ihrer letzten Sit- zung der Wahlperiode.

die Planung für den Ersatz- neubau des Kindergartens St. Jakobus, die Erweiterung der Kita im Buchfinkenland, zahlreiche Dorfplätze und Vereinshäuser, Neubauge- biete und die Umsetzung des riesigen Logistikparks, wo al- lein durch die Ansiedlung von Tegut 830 neue Arbeits- plätze entstehen werden.

Trotz unterschiedlicher politischer Zielsetzungen habe alle in den Gremien das Ziel geeint, die besten Lö- sungen für Hünfeld zu fin-

den. Das spiegelt sich in an- dem außerordentlich hohen Prozentsatz einstimmiger Entscheidungen wider. „Wir haben uns nicht im politi- schen Gezänk erschöpft, ich kann nur hoffen, dass dies auch in der neuen Legisla- turperiode seine Fortsetzung findet“, betonte Quell.

Er verband dies mit einem großen Dank an den neuen Bürgermeister, der sich au- ßergewöhnlich schnell ein- gearbeitet habe, an den Ma- gistrat und die Stadtverwal-

lung. Auch in der letzten Sit- zung wurden zahlreiche we- sentliche Entscheidungen getroffen. So gab die Stadt- verordnetenversammlung einstimmig einem Entwick- lungskonzept zur Bebauung der ehemaligen Klostersgärtnerei seine Zustimmung. Dort sind neben Einzelhan- del und einem Gesundheits- zentrum auch 36 Wohnun- gen geplant. Ebenso ein- stimmig beschlossen die Stadtverordneten die Ver- wendung der Mittel aus dem

Sondervermögen des Landes Hessen zum präventiven Schutz vor Corona-Infektio- nen in Hünfelder Kinderta- gesstätten. Weiterhin stellte der Bürgermeister den Sta- tusbericht zum strategi- schen Handlungskonzept zur Digitalisierung der Stadt- verwaltung vor.

VERABSCHIEDUNG

Stadtverordnetenvorsteher Berthold Quell verabschiede- te bei der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversamm- lung langjährige Mandatsträ- ger, die bei den Kommunal- wahlen am 14. März nicht mehr für das Gremium kandi- dieren:

- Andrea Abel (CDU), 15 Jahre
Heinrich Heß (FDP), 14 Jahre, davon vier als Fraktionsvor- sitzender
Ute Janzen (CDU), 10 Jahre und 20 Jahre Ortsvorsteherin von Nüst
Markus Stein (CDU), 5 Jahre
Benedikt Stock (CDU), 5 Jahre
Günter Kutzer (SPD), 8 Jahre
Stadtverordneter, 5 Jahre
Stadtrat, 39 Jahre Ortsbeirat, davon 7 Jahre als Ortsvorste- her von Mackenzell

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Gewerbefläche Königsküppel“, Gemarkung Michelsrombach, Flur 38 und 39
hier: Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat am 16.02.2020 die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 20 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Gewerbefläche Königsküppel“ beschlossen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Michelsrombach, Flur 39. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus der Abbildung ersichtlich. Durch die Aufstellung der Bauleitplanung wird die bauliche Nutzung als “Gewerbegebiet“ einer bisher als Acker genutzten bzw. ungenutzten Grundstücksfläche vorbereitet, wobei die von der gepl. Bebauung betroffene Grundstücksfläche durch die im Umfeld bestehenden Nutzungen bereits erheblichen Vorbelastungen und Beeinträchtigungen unterliegt.



Die nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebene Umweltprüfung wurde durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Um- weltprüfung wurden nachfolgend aufgeführte Schutzgüter und Umweltbelange geprüft:

Tiere und Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt

Für das hier betr. Planungsgebiet ist eine besondere Bedeutung des o. a. Schutzgutes nicht zu beschreiben. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope u. Biotop- typen sowie Natura 2000 - Gebiete werden weder direkt noch im Umfeld betrof- fen. Informationen und Hinweise über das Auftreten von besonders und / oder streng geschützten Arten und deren Lebensräume gem. Anlage I der Bundesar- tenschutzverordnung liegen nicht vor. Auch sind Erfassungen bzw. Hinweise der Hess. Biotopkartierung nicht bekannt.

Neben dem direkten Verlust des Biotop- und Nutzungstyps Acker bzw. Ackerbrache durch Flächeninanspruchnahme, Flächennutzung und der damit verbunde- nen Flächenveränderung sind weitere Auswirkungen auf das o.a. Schutzgut nicht zu erwarten.

Die Lebensräume, die durch das gepl. Vorhaben verloren gehen, können durch gleichartige bzw. funktionsgleiche Lebensräume im Umfeld des Planungsgebie- tes ersetzt werden. Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden nicht be- rührt.

Landschaft, Landschaftsbild, Erholungswert und Erholungseignung
Die landschaftsbildwirksame Biotopausstattung des hier betr. Planungsgebietes ist insgesamt als gering zu bewerten. Eine besondere Einsehbarkeit und damit verbundene Fernwirkung ist aufgrund der hier vorh. Topographie nicht gegeben. Erschließungs- und Infrastruktureinrichtungen der Freizeit- und Erholungsland- schaft werden nicht direkt betroffen, befinden sich aber mit den örtlichen Sport- anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Geltungsbereich. Durch das gepl. Vorhaben verändert sich das derzeitige Landschaftsbild. Die zur- zeit noch vorhandenen Landschaftsstrukturen, die hier bisher das Orts- und Landschaftsbild prägen, werden beseitigt und durch bauliche Anlagen ersetzt. Auswirkungen auf die unmittelbar benachbarten Sportanlagen sind nicht zu er- warten.

Kleinklima

Besondere kleinklimatische Funktionen können für das Planungsgebiet nicht be- schrieben werden. Die Luftqualität ist aufgrund der im Umfeld des Geltungsbe- reiches vorhandenen Verkehrswege (BAB 7, L 3176) mit z.T. sehr hohem Verkehrs- aufkommen bereits erheblich vorbelastet. Veränderungen des Klein- und Mikroklimas innerhalb des direkt betr. Planungs- gebietes sind aufgrund der durch die Bauleitplanung vorbereiteten Bebauung mit

entsprechender Flächennutzung kaum bzw. nur in geringem Umfang zu erwar- ten.

Grundwasser

Der Geltungsbereich der hier betr. Bauleitplanung befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzbereiches „Praforst TB I – V“. Die bisher un- versiegelten Flächen mit einer nahezu ungestörten Versickerung von Nieder- schlagswasser tragen bisher zur Grundwasserneubildung bei. Durch die mit der Aufstellung der Bauleitplanung vorbereitete bauliche Nutzung sind keine Auswirkungen auf die Schutzfunktionen des Wasserschutzbereiches zu erwarten. Die Möglichkeiten der Grundwasserneubildung werden durch die ge- plante Überbauung und sonstige Flächenversiegelung zukünftig eingeschränkt.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Planungsgebietes nicht zu beschreiben. Direkte Auswirkungen auf das o.a. Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Boden

Für den Boden innerhalb des hier betr. Geltungsbereiches kann hinsichtlich sei- ner Funktionen im Naturhaushalt keine besondere Bedeutung formuliert wer- den. Es treten allgemein typische und weit verbreitete Böden auf, so dass beson- ders wertvolle und schützenswerte Böden nicht zu beschreiben sind. Sonder- standorte (trocken, feucht) und gegenüber Eingriffen besonders sensible Stand- orte werden nicht betroffen. Flächen mit Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflä- chen sind innerhalb des hier betr. Planungsgebietes nicht bekannt. Die bisherigen Funktionen des Bodens gehen insbesondere in den überbauten und versiegelten Teilbereichen des Planungsgebietes allerdings fast vollständig verloren bzw. werden hier beeinträchtigt.

Bevölkerung, menschliche Gesundheit

Das betr. Planungsgebiet befindet sich außerhalb der direkten Ortslage des Stadt- teiles Michelsrombach. Unmittelbar südlich des Geltungsbereiches, getrennt durch den Straßenraum „Königsküppel“ befinden sich zwei einzelne Wohnge- bäude mit entsprechende. Freiflächen im direkten Umfeld. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet, hier direkt westlich anschließend, liegen die lokal genutzten Tennis- und Fußballplätze mit entsprechenden Nebenanlagen und Einrichtungen.

Direkte Auswirkungen auf die Bevölkerung und / oder menschliche Gesundheit sind durch das gepl. Vorhaben nicht zu beschreiben. Unzulässige Geräuschim- missionen und Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte sind ge- mäß dem vorliegenden Lärmschutzgutsachten des TÜV Rheinland vom 22.01.2021 nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die unmittelbar benachbarten Sportanlagen treten nicht auf.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Bauleitplanung nicht betrof- fen.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und / oder Minimie- rungsmaßnahmen ist festzustellen, dass die mit der Aufstellung der Bauleitpla- nung verbundenen Auswirkungen und Folgen nicht vollständig zu vermeiden und zu mindern sowie innerhalb des Planungsgebietes auszugleichen sind und somit langfristig als Beeinträchtigung und Belastung der Umwelt, des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes verbleiben werden.

Zur funktionalen Kompensation der mit Aufstellung der Bauleitplanung vorbe- reiteten Eingriffe in die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wer- den somit Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der hier betr. Bauleitplanung erforderlich und entsprechend durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sind bis auf die Empfehlung zur Einholung eines Lärmschutzgutachtens durch das Dez. für Immissionsschutz und der AGN Fulda keine Hinweise oder Anregungen bzw. Ergänzungen hinsichtlich Inhalt und Um- fang der Umweltprüfung erfolgt. Als umweltbezogene Stellungnahmen liegen zusätzlich aus:

- Regierungspräsidium Kassel, Fachbelang Wasser, Grundwasser, Altlasten vom 08.12.2020
- Regierungspräsidium Kassel, Fachbelang Regionalplanung, Siedlungswesen vom 22.12.2020
- Regierungspräsidium Kassel, Fachbelang Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.12.2020, Hinweis zu einer möglichen Eingrünung
- Regierungspräsidium Kassel, Fachbelang Immissions- und Strahlenschutz vom 22.12.2020,
- Empfehlung zur Erstellung eines Lärmschutzgutachtens
- Kreisausschuss Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen vom 22.12.2020
- Hessen Mobil vom 29.12.2020
- Arbeitsgemeinschaft anerkannter Naturschutzverbände im Landkreis Fulda

(AGN) vom 29.12.2020, Hinweis auf Regelungen Sternepark Rhön und der Beachtung der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes

Weitere umweltbezogene Daten / Fachgutachten:

Der Planentwurf mit Begründung und die weiteren Verfahrensunterlagen, wie der Umweltbericht, das Lärmschutzgutachten der Regionalplan Nordhessen 2009 und der rechtskräftige Landschaftsplan der Stadt Hünfeld können über das Internetportal der Stadt Hünfeld unter <http://huenfeld.de/buergerservice-politik/bauleitplanung.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planentwurf mit den Verfahrensunterlagen und den Stellungnahmen der be- teiligten Behörden liegen in der Zeit vom

01.03.2021 – 01.04.2021

einschließlich aus.

Aufgrund der aktuellen Lage bedingt durch die Covid-19-Pandemie, erfolgt die Auslegung der Planunterlagen gemäß den Regelungen des § 3 des Planungssi- cherstellungsgesetzes – PlanSiG durch die vorstehend aufgeführte Veröffentli- chung im Internet.

Sollte ein Internetzugang nicht vorliegen, können die Planunterlagen auch mit- tels eines Lesegerätes in den unten näher beschriebenen Verwaltungsräumen ein- gesehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zusendung der Un- terlagen erfolgen. Anstelle von Niederschriften zum Bauleitplanverfahren wird auf der Grundlage des § 4 des Planungssicherstellungsgesetzes – PlanSiG die Mög- lichkeit eröffnet direkt über das Internetportal oder per Email (bauamt@huenfeld.de) Hinweise und Einwände vorzutragen. Wenn ein Internetzugang nicht vorhanden sein sollte, können in den Räumen des Fachbereiches Bauen und Stadtplanung der Stadt Hünfeld, Hersfelder Straße 25, Museum Modern Art, 36088 Hünfeld, während der Dienststunden montags, dienstags und mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, die Planunterlagen über ein Datenlesegerät eingesehen werden, sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Die Öffentlichkeit hat während die- ser Frist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Of- fenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Planentwurf unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren In- halt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmä- ßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es erfolgt der Hinweis, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes der in einem Rechtsbehelfsverfah- ren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend ge- macht hat, aber hätte geltend machen können.

Hünfeld, 19.02.2021 -We/hü-
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD
im Auftrag
Weber

Der Bericht über die Beteiligungen der Stadt Hünfeld an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Jahr 2020 liegt in der Zeit vom

**22.02. bis 26.02.2021 und
01.03. bis 03.03.2021**

bei der Stadtverwaltung Hünfeld, Wohnhaus Museum Modern Art, Hersfelder Straße 25, 36088 Hünfeld, während der Sprechzeiten, und zwar

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Zusätzlich wird dieser auf der Homepage der Stadt Hünfeld öffentlich zugänglich gemacht.

Hünfeld, 17.02.2021
Benjamin Tschesnok, Bürgermeister